



**Postulat von Kurt Balmer, Jean Luc Mösch und Roger Wiederkehr  
betreffend (Wieder-) Einrichtung eines "aktiven" geschützten Spitals Baar  
vom 4. Juni 2020**

Die Kantonsräte Kurt Balmer, Risch, Jean Luc Mösch, Cham, und Roger Wiederkehr, Risch, haben am 4. Juni 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Erforderliche sicherzustellen für die (Wieder-) Einrichtung eines «aktiven» geschützten Spitals Baar oder eventualiter eines «aktiven» geschützten Spitals an einem anderen adäquaten Standort im Kanton Zug.

**Begründung**

Gemäss § 32 des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BevSG) vom 26. September 2019 (BGS 541.1) ordnet der Regierungsrat die Inbetriebnahme eines geschützten Spitals oder mehrerer geschützter Spitäler an. Diese Anordnung setzt den Bestand und die Betriebsbereitschaft eines «aktiven» geschützten Spitals oder mehrerer «aktiver» geschützter Spitäler voraus.

Die für die Behörden, die Bevölkerung und die Wirtschaft äusserst anspruchsvolle Corona-Pandemie (COVID-19) hat gezeigt, dass auch im Kanton Zug je nach Ereignis ein unmittelbarer Bedarf an einem «aktiven» geschützten Spital besteht. Dies hatte auch schon die Debatte im Kantonsrat zur Antwort des Regierungsrats vom 9. Juli 2019 auf die Interpellation von Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Pirmin Andermatt und Jean Luc Mösch betreffend geschütztes Spital Baar ergeben (Vorlage Nr. 2931.2 – 16114). Mittlerweile ist der Handlungsbedarf ausgewiesen, eine «aktive» und nicht bloss eine «inaktive» sanitätsdienstliche Schutzanlage einzurichten, die in-nerter kurzer Zeit betriebsbereit sein kann. Es ist das ursprüngliche Schutzkonzept für den Standort im Spital Baar umzusetzen. Allenfalls soll eine adäquate Lösung an einem anderen geeigneten Standort im Kanton Zug realisiert werden. Eine ausserkantonale Lösung kommt nicht in Frage.

Da die rechtlichen Grundlagen für die (Wieder-) Einrichtung eines «aktiven» geschützten Spitals Baar oder eventualiter eines «aktiven» geschützten Spitals an einem anderen adäquaten Standort im Kanton Zug bereits bestehen, ist der Regierungsrat zuständig und damit in der (Umsetzungs-) Verantwortung. Für die damit einhergehenden gebundenen Ausgaben ist daher im nächsten Budget der erforderliche Kredit einzustellen. Sollte der Regierungsrat der Auffassung sein, die gesetzlichen Grundlagen seien ungenügend, hat er dem Kantonsrat zeitnah Änderungen der einschlägigen Gesetze vorzulegen.

Für die möglichst baldige Umsetzung danken wir zum Voraus bestens.